



Antrag auf Wohnungsbauprämie 2009

Bitte bis spätestens 31. Dezember 2011 an Deutsche Bausparkasse Badenia AG, Postfach 1180, 76001 Karlsruhe zurückgeben.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen. Zu den in einen Kreis gesetzten Zahlen beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite.

I. Angaben zur Person ①
wie sie momentan bei uns gespeichert sind.

Falls sich Ihre persönlichen Daten geändert haben oder nicht vollständig sind, tragen Sie diese bitte in BLOCKSCHRIFT und GROSSBUCHSTABEN in die nachstehenden Felder ein.
Bei Eheleuten bitte auch die Daten des Ehegatten vollständig angeben.
Bei Namensänderung bitte Kopie der Namensänderungsurkunde beifügen.

Steuernummer ②										
Prämienberechtigte/r (Familiename)										
Prämienberechtigte/r (Vorname)	Geburtsdatum									
Ehegatt/e/in (Familiename)										
Ehegatt/e/in (Vorname)	Geburtsdatum									
Wohnsitz bei Antragstellung: Straße, Hausnummer										
PLZ	Ort									

Für das Sparjahr besteht Anspruch auf Wohnungsbauprämie als

Ehegatten Alleinstehende/r, Witwe/r

Bitte Tag und Monat ergänzen, wenn in 2009 verwitwet.

2009

II. Aufwendungen, für die eine Prämie beantragt wird.

Für vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wird keine Prämie gewährt. ③
Bei Beiträgen an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen kann eine Prämie nur gewährt werden, wenn die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge (ohne vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht) **mindestens 50 Euro** betragen haben.
Werden Beiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages den Altersvorsorgebeiträgen zugeordnet, handelt es sich bei allen Beiträgen zu diesem Vertrag bis zu den in § 10a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Höchstbeträgen um keine prämiengünstige Aufwendungen.

Kontonummer	Vertragsbeginn Monat/Jahr	Aufwendungen 2009 (ohne vermögenswirksame Leistungen) lt. Kontoauszug mit Anspruch auf Prämienauszahlung ④	Bei Überschreitung des Höchstbetrags Prämienvormerkung ④	Bei Überschreitung des Höchstbetrags Prämienvermerk für ⑤	nachrichtlich: vermögenswirksame Leistungen
1	2	3	4	5	6

Die nachfolgenden Angaben sind für die Ermittlung der Prämie erforderlich.

Ich/wir beantrage/n die Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen in die prämiengünstigen Aufwendungen durch die Bausparkasse, weil das maßgebende zu versteuernde Einkommen über 17.900 Euro (Alleinstehende) bzw. 35.800 Euro (Ehegatten) liegt und deshalb kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht (wenn ja, bitte ankreuzen). Bitte unbedingt Erläuterungen ③ beachten.

Für das Sparjahr 2009 habe/n ich/wir bereits eine Wohnungsbauprämie bei einer/einem anderen Bausparkasse/Unternehmen beantragt, aber den prämiengünstigen Höchstbetrag (512/1.024 Euro) noch nicht voll ausgeschöpft: ⑥

nein ja, ich/wir habe/n Aufwendungen in Höhe von Euro geltend gemacht.

III. Einkommensverhältnisse

Eine Wohnungsbauprämie kann für 2009 nur gewährt werden, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen dieses Sparjahres bestimmte Grenzen nicht übersteigt. Andernfalls ist die Abgabe des Antrages auf Wohnungsbauprämie nicht erforderlich.

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nach meinen/unseren Einkommensverhältnissen Anspruch auf Wohnungsbauprämie für 2009 habe/n, weil mein/unser maßgebendes zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 25.600/51.200 Euro beträgt. ⑦

Ich stimme dem Prämienantrag als Ehegatt/e/in oder als gesetzliche/r Vertreter/in zu. ⑧

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Prämienberechtigte/r	Ehegatt/e/in/1. gesetzliche/r Vertreter/in	2. gesetzliche/r Vertreter/in



Die Angaben in diesem Antrag werden nach §§ 4, 4a des Wohnungsbau-Prämiengesetzes erhoben.

Deutsche Bausparkasse Badenia AG · Postfach 1180 · 76001 Karlsruhe
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietrich Schroeder, Vorstand: Dr. Jochen Petin (Vorsitzender), Adolf Brockhoff
Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe · Amtsgericht Mannheim · HRB 103751 · www.badenia.de

Ein Unternehmen der



Erläuterungen zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2009

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antragsvordruck.)

Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2011 bei der Bausparkasse abgegeben werden, an die die Aufwendungen geleistet worden sind.

① **Prämienberechtigt** für 2009 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 02.01.1994 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen.

Alleinstehende sind alle Personen, die 2009 nicht verheiratet waren, und Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

Ehegatten steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2009 miteinander verheiratet waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und sie nicht die getrennte oder besondere Veranlagung zur Einkommensteuer wählen. Sie gelten als zusammenveranlagte Ehegatten, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Alleinstehende.

② Sofern Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden, geben Sie bitte die **Steuernummer** an, unter der die Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

③ Bausparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämiengünstigsten Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen **unter Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder** ① nicht mehr als 17.900 Euro bei Alleinstehenden ① bzw. 35.800 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten ① beträgt. Sind diese Einkommensgrenzen überschritten, können Sie im Rahmen der prämiengünstigsten Höchstbeträge (512/1.024 Euro) ⑥ für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beanspruchen.

④ Die Wohnungsbauprämie wird regelmäßig nur ermittelt und vorgemerkt. Die Auszahlung der angesammelten Wohnungsbauprämien an die Bausparkasse – zu Gunsten Ihres Bausparvertrags – erfolgt grundsätzlich erst bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrags. Für Bausparbeiträge, die auf Bausparverträge erst nach wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrags geleistet worden sind, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Prämienantrags an die Bausparkasse – zu Gunsten ihres Bausparvertrags – ausgezahlt.

Für Bausparverträge, die vor dem 01.01.2009 abgeschlossen wurden und für die bis zum 31.12.2008 mindestens ein Beitrag in Höhe der Regelsparrate entrichtet wurde, erfolgt die Auszahlung der Wohnungsbauprämie an die Bausparkasse – zu Gunsten Ihres Bausparvertrags – wenn der Bausparvertrag zugeteilt, die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags überschritten oder unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist.

Für Bausparbeiträge, die auf bereits zugeteilte Bausparverträge bzw. erst nach Ablauf der Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags geleistet worden sind, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Prämienantrags an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrags – ausgezahlt.

⑤ Haben Sie mehrere Verträge, auf Grund derer prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet werden und **überschreiten Ihre Beiträge den Höchstbetrag** ⑥, müssen Sie erklären, für welche Beiträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie oder Ihr Ehegatte den Höchstbetrag noch nicht anderweitig, z. B. durch bereits bei einer anderen Bausparkasse oder einem anderen Unternehmen geltend gemachte Aufwendungen, ausgeschöpft haben. **Tragen Sie deshalb bitte die Beiträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür unter II. vorgesehene Spalte 5 ein.**

⑥ Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind **insgesamt** nur bis zu einem Höchstbetrag von 512 Euro bei Alleinstehenden ① bzw. 1.024 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten ① prämiengünstigt.

⑦ Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2009 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2009 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Deswegen kann eine Wohnungsbauprämie nur ermittelt werden, wenn Sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende ① beträgt 25.600 Euro, für zusammenveranlagte Ehegatten ① 51.200 Euro. Sind Ehegatten für 2009 getrennt

zur Einkommensteuer veranlagt worden oder haben sie die besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von 25.600 Euro. Für die Ermittlung des für das Wohnungsbau-Prämiengesetz **maßgebenden zu versteuernden Einkommens sind für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Freibeträge für Kinder für das gesamte Sparjahr abzuziehen**. Dies gilt auch, wenn bei Ihrer Einkommensteueranmeldung keine Freibeträge für Kinder berücksichtigt wurden, weil Sie Kindergeld erhalten haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende ① 1.932 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten ① 3.864 Euro; der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes beträgt in der Regel für Alleinstehende ① 1.080 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten ① 2.160 Euro. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon Freibeträge für Kinder berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden.

Ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2009 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägige Prüfung selbst vornehmen.

Die PrämienGewährung für 2009 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmern in 2009 mehr als 25.600/51.200 Euro betragen hat. Der nachstehenden Tabelle können Sie entnehmen, bis zu welchem in 2009 bezogenen Bruttoarbeitslohn Ihnen eine Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.

Familienstand Zahl der Kinder	Bruttoarbeitslohn 2009 in Euro (unter Berücksichtigung der dem Arbeitnehmer zustehenden Pausch- und Freibeträge und unter der Voraussetzung, dass keine anderen Einkünfte vorliegen)			
	Personenkreis A*		Personenkreis B*	
Alleinstehende ①				
a) ohne Kinder	29.099		28.056	
b) mit Kindern	Elternteil, dem die Kinder zugeordnet werden, der andere Elternteil leistet Unterhalt		Elternteil, dem die Kinder nicht zugeordnet werden, der aber Unterhalt leistet	
	Personenkreis A*	Personenkreis B*	Personenkreis A*	Personenkreis B*
1 Kind	33.579	32.376	32.223	31.068
2 Kinder	36.703	35.388	35.347	34.080
3 Kinder	39.827	38.400	38.471	37.092

Zusammenveranlagte Ehegatten ① (ein Arbeitnehmer)

	Personenkreis A*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	57.243	55.192
b) mit 1 Kind	63.491	61.216
c) mit 2 Kindern	69.562	67.240
d) mit 3 Kindern	75.586	73.264

Zusammenveranlagte Ehegatten ① (zwei Arbeitnehmer)

	Personenkreis A*	Personenkreis B*
a) ohne Kinder	58.198	56.112
b) mit 1 Kind	64.446	62.136
c) mit 2 Kindern	70.694	68.160
d) mit 3 Kindern	76.942	74.184

* Unter den Personenkreis A fallen rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, unter den Personenkreis B nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten.

Die in der Tabelle angegebenen Beträge können sich außerdem im Einzelfall noch erhöhen, wenn höhere Werbungskosten und Sonderausgaben als die Pauschbeträge oder andere Abzüge (z. B. Versorgungs-Freibetrag, außergewöhnliche Belastungen) zu berücksichtigen sind oder wenn der Sparer mehr als 3 Kinder hat.

Die angegebenen Beträge können sich allerdings auch verringern, wenn Sie noch weitere Einkünfte haben. Weitere Einkünfte sind z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 des Einkommensteuergesetzes, insbesondere der der Besteuerung unterliegende Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

⑧ Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist vom Prämienberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ehegatten, die eine Höchstbetragsgemeinschaft ① bilden, muss jeder Ehegatte den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.